



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/2874

Der Oberbürgermeister

IV/51-51-fa

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.05.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	16.05.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Beschlussentwurf:

1. Für die Gewährung und Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 31, 35, 41 SGB VIII) geben die in der Anlage 1 beschriebenen Leitlinien (Qualitätsmerkmale) einen verbindlichen Handlungsrahmen vor.
2. Die Verwaltung wird ausschließlich mit Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Anbietern Leistungs- und Entgeltvereinbarungen abschließen, die die Voraussetzungen nach den Grundsätzen über die Leistungsgewährung und Leistungserbringung nach Anlage 2 erfüllen.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Falk-Trude, Tel. 0214/406 -5140

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Pflichtaufgabe nach §§ 27 ff. SGB VIII.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Innenauftrag 510006150103, Sachkonto: 533500.

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Tarifierhöhungen ergeben sich wie folgt:

TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)

Entgelterhöhung in 2 Stufen:

01.04.2019: ca. +3,02 % (42,5 % des Gesamterhöhungsbetrages von 7,32 %),

01.03.2020: ca. +1,03 % (15,0 % des Gesamterhöhungsbetrages von 7,32 %).

Größere Entgelterhöhung in allen Stufen 1 sowie 2/2.

Der Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) hatte sich entschieden, die Stundensätze der Fachleistungsstunden der ersten beiden Stufen zusammen ab 01.07.2018 um rd. 6,37 % anzupassen. Die 3. Stufe wurde hierbei nicht berücksichtigt.

Hieraus ergeben sich die Stundensätze wie folgt:

2019: 74,80 € für eine sozialpädagogische Fachkraft,
64,43 € für Erzieher/innen.

2020: 75,57 € für eine Sozialpädagogische Fachkraft,
65,20 € für Erzieher/innen.

Für die Jahre 2021 - 2024 ist mit einer Steigerung von ca. 3 % im Jahr zu rechnen.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteilungen:

(Veränderungsmitteilungen/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

Im Rahmen der sozialraumorientierten Jugendhilfe wurden 2003 mit dem Caritasverband, der Katholischen Jugendagentur (ehemals Kath. Jugendwerke), der Arbeiterwohlfahrt, den Sozialdiensten Katholischer Frauen und Männer, dem Diakonischen Werk und Netzwerk Vereinbarungen über die Bildung von Familienzentren/Jugendhilfestationen abgeschlossen (Vorlage Nr. KJ 85/15 TA). Diese Vereinbarungen liefen erstmalig zum 31.12.2007 aus, wurden um ein weiteres Jahr verlängert und in 2009 durch entsprechend überarbeitete Vereinbarungen mit einer Laufzeit von fünf Jahren ersetzt.

Die seit 2009 geltenden Vereinbarungen haben sich bewährt und sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren (01.07.2019 - 30.06.2024) fortgesetzt werden. Die Träger haben sich hierbei auf einen einheitlichen Fachleistungsstundensatz geeinigt.

Die in 2014 beschlossenen Leitlinien werden beibehalten. Diese sind von allen Anbietern ambulanter erzieherischer Hilfen einzuhalten, um einen gleichmäßigen qualitativen Standard zu sichern. Basis für die Fortsetzung der Leitlinien sind die vorliegenden Leistungs- und Entgeltvereinbarungen.

Mit den Grundsätzen über die Leistungsgewährung und Leistungserbringung werden die Einzelheiten des zukünftigen Verfahrens festgelegt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Die letzten Abstimmungen wurden erst vor kurzem abgeschlossen, daher wird die Vorlage erst jetzt zum Nachtragstermin vorgelegt. Eine Beratung in diesem Turnus wird empfohlen, um die weiteren Schritte einleiten zu können, da die neuen Rahmenvereinbarungen ab dem 01.07.2019 gelten sollen.

Anlage/n:

Leitlinien Anlage 1 (ö)

Leitlinien Anlage 2 (ö)

Entgeltvereinbarungen_Anlage 3 (nö)

Entgeltvereinbarungen_Anlage 4 (nö)

Leitlinien

für den Bereich der ambulanten Erziehungshilfe in Leverkusen (Qualitätsmerkmale)

1. Geltungsbereich:

Die Leitlinien (Qualitätsmerkmale) gelten als verbindlicher Handlungsrahmen für alle Anbieter von ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie für den öffentlichen Jugendhilfeträger in Leverkusen.

2. Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Maßstab für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Leverkusen ist das Wohl der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien.

Leistungsberechtigte werden vom Jugendamt darauf hingewiesen, dass sie unter verschiedenen Anbietern gemäß § 5 SGB VIII frei wählen können.

Die Vergütung von Leistungen wird durch Leistungsentgelte geregelt. Bei der Leistungsgewährung kommen klare Kriterien gemäß fachlicher Qualitätsvereinbarungen und ein transparentes Verfahren zum Einsatz. Die freien Träger stellen ihre Möglichkeiten der Hilfe gegenüber dem Jugendamt dar.

Der öffentliche Träger konzentriert sich auf Planung, Steuerung und Gesamtverantwortung. Die Leistungen der Jugendhilfe werden von den freien Trägern erbracht.

Die freien Träger beteiligen sich aktiv im Rahmen der sozialräumlich orientierten Jugendhilfe in Leverkusen in den dafür vorgesehenen Gremien.

3. Qualität

Auf der Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern der ambulanten Erziehungshilfe und dem Jugendamt der Stadt Leverkusen wird durch Qualitätsentwicklung eine bestmögliche Fachpraxis in der ambulanten Erziehungshilfe sichergestellt.

Die Träger verpflichten sich, regelmäßig an der Entwicklung und Umsetzung eines Qualitätssicherungssystems mitzuwirken.

4. Strukturqualität

Grundlage des Handelns der freien Träger ist eine qualifizierte, mit dem Jugendamt Leverkusen abgestimmte, Leistungs- und Qualitätsbeschreibung sowie die jeweilige Entgeltvereinbarung.

Als personeller Standard wird der Einsatz von hauptberuflich eingesetzten Fach-

kräften festgeschrieben.

Diese haben eine klare Aufgabenzuschreibung mit klarer Kompetenzverteilung. Bezogen auf die Beschäftigungsverhältnisse wird als Mindeststandard eine Beschäftigung auf der Grundlage des TVÖD oder eines vergleichbaren Tarifvertrages vorausgesetzt.

Die Träger stellen regelmäßige Fortbildung, kollegialen Austausch, Supervision und Vertretung im Krankheitsfall sicher.

Die Leistungsbeschreibungen werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Im Sinne der Jugendhilfeplanung informiert der öffentliche Träger regelmäßig über wahrgenommene Bedarfe und prognostizierte Entwicklungen.

5. Prozessqualität

Fachlichkeit, Verbindlichkeit und verantwortungsvolles Handeln müssen gewährleistet sein. Die individuelle Ausgestaltung der Hilfe auf der Grundlage des Hilfeplans, insbesondere auf der Grundlage der dort vereinbarten Ziele sowie der Leistungsbeschreibung obliegt dem freien Träger. Leitlinien, Selbstverständnis sowie methodische Vielfalt der freien Träger bleiben unangetastet.

Der öffentliche Träger muss sich jedoch überzeugen können, dass vereinbarte Qualitätsstandards berücksichtigt und eingehalten werden.

Entsprechend der Fallgestaltung und gemäß den Festlegungen im Hilfeplan muss gewährleistet sein, dass der Austausch fallrelevanter Daten beidseitig während der Hilfe erfolgt.

Zudem gibt es einen regelmäßigen Austausch über den Prozessverlauf der Hilfe sowie rechtzeitige Problemanzeigen oder Kritik.

Ein Standard für den Hilfeprozess ist, dass vorhandene Ressourcen im sozialen Nahraum des jungen Menschen, seiner Familie und dem Umfeld aufgezeigt und für den Hilfeverlauf nutzbar gemacht werden. Insofern ist sozialraumorientiertes Arbeiten des Trägers ein wesentliches Qualitätskriterium.

Beratungsleistungen (auch niederschwelliger Art) nach den §§ 16 – 18 SGB VIII sollen auch in Zukunft von den freien Trägern angeboten werden können. Diesbezüglich wird eine Finanzierungsgrundlage durch den öffentlichen Träger geschaffen.

Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche, ihrem Entwicklungsstand entsprechend, an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, dies wird von den freien und dem öffentlichen Träger berücksichtigt, ggf. sind dafür entsprechende Beteiligungsformen zu schaffen.

Die Leistungsberechtigten können unter verschiedenen Anbietern frei wählen. Sie werden durch den öffentlichen Träger auf dieses Recht hingewiesen.

6. Ergebnisqualität

Im Sinne der Transparenz, qualitativen Fortschreibung und Weiterentwicklung aller Angebote sind die statistische Erfassung, Dokumentation und Auswertung der Leistungserbringung Bestandteil der Qualitätsmerkmale und der Zusammenar-

beit.

Zur Überprüfung der Leistungen von ambulanten Hilfen zur Erziehung wird ein Evaluationsverfahren eingesetzt. Ein entsprechendes Verfahren als quantitative und qualitative Erhebung der Arbeit und ihrer Wirkung wird vom öffentlichen Träger entwickelt und mit den freien Trägern abgestimmt.

Die Abstimmung und regelmäßige Auswertung der Ergebnisse erfolgt im Kinder- und Jugendhilfeausschuss. Einmal jährlich werden die statistischen und qualitativen Ergebnisse im Kinder- und Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Grundsätze

über die Leistungsgewährung und -erbringung ambulanter Hilfen zur Erziehung

1. Leistungsgewährung und -erbringung

Ambulante erzieherische Hilfen nach §§ 27, 29, 30, 31 und 35 (und 41) SGB VIII werden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt und durch Träger der freien Jugendhilfe und andere Anbieter erbracht (Leistungserbringer). Der öffentliche Träger entscheidet über Art, Weise und Umfang der Hilfe.

2. Leistungsbeschreibung

Die Leistungserbringer legen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Leistungsbeschreibung vor, die folgende Leistungsmerkmale enthalten muss:

- a) Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
- b) den zu betreuenden Personenkreis,
- c) die personelle Ausstattung,
- d) die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihren arbeitsrechtlichen Status sowie
- e) Art und Umfang der sozialräumlichen Vernetzung in Leverkusen.

Der Leistungserbringer hat seine Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätssicherung zu benennen.

3. Leistungs- und Entgeltvereinbarung

Leistungs- und Entgeltvereinbarungen werden ausschließlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Anbietern abgeschlossen, die die vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) beschlossenen Leitlinien (Qualitätsmerkmale) erfüllen. Grundlage der Leistungsvereinbarung ist die Leistungsbeschreibung einschl. der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Das Entgelt bemisst sich nach den für die Erbringung der Leistung erbrachten Fachleistungsstunden. Die Festsetzung des Stundensatzes erfolgte auf der Grundlage des bisher gezahlten Stundensatzes von 55,10 € zzgl. der tariflichen Steigerungen von Beginn der Laufzeit der Vereinbarung am 01.07.2009 bis heute. Die Träger haben sich auf den einheitlichen Stundensatz verständigt.

Der öffentliche Träger (Leistungsgewährer) verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Entgelts auf der Grundlage der im Hilfeplanverfahren festgelegten und tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden für die Hilfe.

Der Umfang der Fachleistungsstunden bemisst sich nach der unmittelbar dem Leistungsberechtigten gegenüber zu erbringenden Hilfeleistung. Einsatzzeiten nach 20.00 Uhr oder an Wochenenden und/oder Feiertagen sind im Hilfeplan festzulegen.

4. Verfahren

Der öffentliche Träger bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes des Leistungsberechtigten den Leistungserbringer.

Wird mit dem Leistungserbringer Einvernehmen über seinen Einsatz erzielt, leitet die/der Fall führende Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ein.

An dem Hilfeplangespräch sind die Leistungsberechtigten zu beteiligen. Betroffene Kinder sollen, Jugendliche müssen grundsätzlich an dem Hilfeplangespräch teilnehmen.

In dem Hilfeplangespräch sind die zu erreichenden Ziele einschließlich der Zielerreichungsdaten konkret festzulegen und schriftlich zu erfassen. Hierzu gehören auch Art und zeitlicher Umfang der Hilfe und die von den Leistungsberechtigten und ggf. der/des betroffenen Jugendliche zu erbringenden Mitwirkungspflichten.

Nach dem Hilfeplangespräch wird durch die/den Fall führenden Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter die im Hilfeplanverfahren vereinbarte Hilfe schriftlich durch Bescheid an die Leistungsberechtigten/den Leistungsberechtigten gewährt.

Der Leistungserbringer erhält eine Durchschrift des Bescheides/der Bescheide mit der Zusage der Kostenübernahme.

Das zweite und die weiteren Hilfeplangespräche sind jeweils im Zeitabstand von sechs Monaten zu führen.

5. Zahlungsweise

Die Vergütung erfolgt nach Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer.

Im Rahmen der Finanzierung werden 63,00 € pro Fachleistungsstunde sozialpädagogische Fachkraft anerkannt, für Erzieher/innen 54,00 € pro Stunde. Der Schlüsselsatz wird jährlich den Veränderungen der Lohnkosten angepasst. Für Einsätze in Abendstunden oder an Wochenenden und/oder Feiertagen werden die tariflich vereinbarten Zuschläge auf der Grundlage des TvöD gezahlt.

6. Beratungen nach § 16 SGB VIII

Für Beratungen nach § 16 SGB VIII werden 20.000 € pro Jahr bereitgestellt. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt entsprechend der abgerechneten Fachleistungsstunden für die örtlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

7. Wirkungsanalyse

Die Wirksamkeit ambulanter erzieherischer Hilfen wird durch den öffentlichen Träger überprüft. Die Leistungserbringer haben sich hieran zu beteiligen.